Bundesministerium
für Gesundheit

Eingegangen
23. Sep. 2013
Haus der
Freien Wohlfahrtspflege

AS Sozialmonitoring
ϕ FA Gesundheit + ϕ
FA AMP

**Dr. Ulrich Orlowski**
Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330
FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847
E-MAIL ulrich.orlowski@bmg.bund.de

Berlin, 18. September 2013

Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

AWO Bundesverband e.V.
Blücherstraße 62/63
10961 Berlin

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) e. V.
Oranienburger Strasse 13-14
10178 Berlin

Deutscher Caritasverband e.V.
Hauptvertretung Berlin
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin

Deutsches Rotes Kreuz
DRK-Generalsekretariat
Carstennstraße 58
12205 Berlin

Ombudsmann
Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin

Sozialverband Deutschland e.V.
Stralauer Str. 63
10179 Berlin

Zentralwohlfahrtsstelle
der Juden in Deutschland e.V.
Hebelstrasse 6
60311 Frankfurt am Main

Deutscher Städtetag
Hauptgeschäftsstelle Berlin
Hauvogteiplatz 1
10117 Berlin

Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17-18
10179 Berlin

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Gesamtverband e.V.
Oranienburger Straße 13-14
10178 Berlin

Diakonie Deutschland
- evangelischer Bundesverband
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Wurzerstraße 4 a
53175 Bonn

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V. (vzbv)
Markgrafenstraße 66
10969 Berlin

Deutscher Landkreistag
Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.
Marienstraße 6
12207 Berlin

**Nachrichtlich:**

Spitzenverband Bund der Krankenkassen
Reinhardtstraße 30
10117 Berlin

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand (DGB)
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.
(ZDH)
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Verband der privaten Krankenversicherung e.V.
Büro Berlin
Friedrichstraße 191
10117 Berlin

Bundesvereinigung
der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
Breite Straße 29
10178 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

**Beitragsschuldenerlass nutzen – bis zum 31. Dezember 2013 bei der Krankenversicherung melden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. August 2013 ist das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung in Kraft getreten. Zudem liegen nunmehr auch die Einheitlichen Grundsätze des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) zur Umsetzung des Gesetzes vor, die das Bundesministerium für Gesundheit genehmigt hat. Damit ist der rechtliche Rahmen für diese gesetzlichen Vorgaben nun vollständig.

Diesbezüglich ist es mir ein besonderes Anliegen, dass die Betroffenen möglichst unmittelbar und zuverlässig über die Möglichkeiten zum Beitragsschuldenerlass, die das Gesetz ihnen bietet, informiert werden. Ich bitte daher um Ihre Unterstützung und möchte Sie vor diesem Hintergrund über die wesentlichen Voraussetzungen für einen Schuldenerlass unterrichten.

Durch das Gesetz werden Probleme gelöst, die im Zusammenhang mit der Einführung der Versicherungspflicht für vorher nicht versicherte Personen durch das GKV-Wettbewerbs-stärkungsgesetz ab dem Jahr 2007 entstanden sind. Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungs-gesetz wurde die Versicherungspflicht in der GKV für Personen ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall zum 1. April 2007 eingeführt (sogenannte nachrangige Versicherungspflicht). Wer sich erst nach Eintritt der Versicherungspflicht bei einer Krankenversicherung gemeldet hat, musste die vollen Beiträge und ggf. Säumniszuschläge für die Zeit der bestehenden Versicherungspflicht nachzahlen, auch wenn er sich erst zu einem späteren Zeitpunkt bei der zuständigen Krankenkasse gemeldet hat. In der PKV besteht seit dem 1. Januar 2009 eine vergleichbare Regelung zur Pflicht zur Versicherung. Hier gilt, dass Personen, die ihrer Pflicht zur Versicherung verspätet nachkommen, einen Prämienzuschlag zu entrichten haben.

In der Folge sind sowohl bei gesetzlich wie bei privat Versicherten, die sich aus unterschiedlichen Gründen zur Nachentrichtung ihrer Beiträge bzw. des Prämienzuschlags nicht in der Lage sahen, zum Teil erhebliche Beitragsrückstände entstanden. Die Betroffenen können diese selbst kaum mehr abbauen. Aus Furcht vor diesen Beitragsschulden haben sich daher viele Betroffene noch immer nicht bei ihrer Krankenversicherung gemeldet.

**Wichtiger Stichtag: 31. Dezember 2013**

Durch die neuen gesetzlichen Regelungen haben Personen, die ihrer Versicherungspflicht bisher nicht nachgekommen sind, nun die Möglichkeit, dies bis zum 31. Dezember 2013 nachzuholen, indem sie sich bei einer Krankenversicherung melden, ohne dass Beitragsnachforderungen für zurückliegende Zeiträume geltend gemacht werden bzw. ein Prämienzuschlag erhoben wird.

/ Wir bitten Sie daher, auf der Grundlage des beigefügten Informationspapiers die Betroffenen über Ihre Organisationen über die Möglichkeit eines Schuldenerlasses zu informieren und zu einer Meldung bei einer Krankenversicherung zu motivieren.

Zusätzlich erhalten Sie in dem Informationspapier weitere Hinweise zu den übrigen Maßnahmen des Gesetzes, die u. a. auch einen Beitragserlass für bereits gemeldete nachrangig versicherungspflichtige GKV-Mitglieder, sowie einen Erlass der erhöhten Säumniszuschläge auch für in der GKV freiwillig Versicherte vorsehen, sowie die Einführung eines Notlagentarifs für Beitragsschuldner in der PKV.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium
für Gesundheit

# Beitragsschuldenerlass nutzen – bis zum 31. Dezember 2013 bei der Krankenversicherung melden

Die Zahl der Menschen ohne Krankenversicherung ist in den vergangenen Jahren erfreulicherweise spürbar zurückgegangen. Aber: Seit in Deutschland die Krankenversicherungspflicht für Einwohner ohne Absicherung im Krankheitsfall eingeführt wurde (GKV: 1. April 2007, PKV: 1. Januar 2009), haben viele Versicherte hohe Beitragsschulden angesammelt. Die fälligen Nachzahlungen und Zinsen haben die Situation zusätzlich verschärft. Mit dem **Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung**, das am 1. August 2013 in Kraft getreten ist, wird diesen Menschen nun geholfen; zudem soll die Zahl der Nichtversicherten weiter reduziert werden. Dazu wird gesetzlich Krankenversicherten mit Beitragsrückständen die Zinslast erleichtert. Darüber hinaus können Personen, die sich trotz bestehender Versicherungspflicht erst zu einem späteren Zeitpunkt bei ihrer Krankenversicherung gemeldet haben – und solche, die dies noch bis zum 31. Dezember 2013 nachholen - , ihre Schulden erlassen bekommen.

Die wichtigsten Fragen zum Gesetz und zum **Stichtag 31. Dezember 2013**:

## Wie wird gesetzlich Krankenversicherten geholfen, die ihre Beiträge nicht zahlen können?

Mit der neuen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung wurde 2007 ein erhöhter Säumniszuschlag von fünf Prozent pro Monat für GKV-Versicherte mit Beitragsschulden eingeführt. Dieser wurde nun wieder auf ein Prozent abgesenkt. Da die Regelung auch rückwirkend gilt, reduzieren sich die Altschulden der Betroffenen erheblich. Ein Antrag ist für diesen Erlass nicht notwendig. Eine Erstattung bereits geleisteter Zahlungen findet allerdings grundsätzlich nicht statt.

## Wie wird privat Krankenversicherten geholfen, die ihre Beiträge nicht zahlen können?

Wenn ein privat Versicherter seine Beiträge nicht mehr zahlen kann, wird er nach erfolgtem Mahnverfahren jetzt in den neu geschaffenen Notlagentarif mit niedriger Prämie überführt. Damit bleibt seine medizinische Notfallversorgung sichergestellt. Sobald der Betroffene seine Beitragsschulden beglichen hat und seine Beiträge wieder zahlen kann, wird er wieder in seinem ursprünglichen Tarif versichert. Auch diese Regelung gilt rückwirkend, sodass sich die Altschulden der Betroffenen reduzieren.

**Welche Hilfen gibt es für Rückkehrer oder Neuversicherte im GKV-Versicherungsschutz bei verspäteter Meldung?**

Wer der Versicherungspflicht unterliegt und sich bisher noch bei keiner gesetzlichen Krankenkasse gemeldet hat, diese Meldung aber **bis zum 31. Dezember 2013** vornimmt, wird im Regelfall nicht mit Beitragsnachforderungen seit Beginn der Versicherungspflicht konfrontiert. Dies gilt **rückwirkend** auch für Personen, die sich bereits bei einer Krankenkasse gemeldet haben, aber noch nicht alle Beitragsnachforderungen begleichen konnten. Ihnen werden die noch ausstehende Beiträge, die für den Zeitraum zwischen Eintritt der Versicherungspflicht und Meldung bei der Krankenkasse angefallen sind, vollständig erlassen.

Der Erlass für Zeiträume vor der Meldung bei der Krankenkasse wird automatisch gewährt. Ein gesonderter **Antrag ist nur im Ausnahmefall** notwendig, z. B. wenn die Person nicht mehr Mitglied der entsprechenden Krankenkasse ist.

Voraussetzung für den Erlass ist allerdings, dass das Mitglied schriftlich erklärt, in der Zeit, für den es den Beitragerlass erhält, selbst **keine Versicherungsleistungen** in Anspruch genommen zu haben und auch nachträglich auf eine Kostenerstattung für Rechnungen verzichtet.

**Gilt das auch für ehemals Privatversicherte?**

Auch Nichtversicherten, die sich bei einer privaten Krankenversicherung melden, wird geholfen: Wenn sie bis **zum 31. Dezember 2013** wieder einen Vertrag abschließen, wird der sonst fällige Prämienzuschlag erlassen. Für Personen, die bereits vor dem 1. August 2013 einen Krankenversicherungsantrag gestellt haben, wird der noch nicht gezahlte Anteil des Prämienzuschlags ebenfalls erlassen.

**Was passiert, wenn sich ein Rückkehrer erst nach dem 31. Dezember 2013 meldet?**

Wer sich erst nach dem Stichtag 31. Dezember 2013 bei einer gesetzlichen Krankenkasse meldet, erhält keinen vollständigen Beitragserlass, sondern eine Ermäßigung der Beitragsschulden. Statt des vollständigen Beitrags für den Zeitraum zwischen dem Beginn der Versicherungspflicht und der Meldung bei der Krankenkasse muss er oder sie in der GKV für jeden Monat den Beitrag zahlen, der auch für eine so genannte Anwartschaftsversicherung anfällt (2013: 40,15 Euro).

Diese Ermäßigung der Beitragsschulden ist jedoch nur möglich, wenn das Mitglied schriftlich erklärt, in der Zeit, für den es den Beitragerlass erhält, selbst keine Versicherungsleistungen in Anspruch genommen zu haben und auch nachträglich auf eine Kostenerstattung für Rechnungen verzichtet.

In der PKV muss ab dem 1. Januar 2014 grundsätzlich wieder der Prämienzuschlag gezahlt werden. Der Prämienzuschlag war bereits in der Vergangenheit in seiner Höhe begrenzt. Für Privatversicherte wurde nun das Recht auf Stundung dieser Schulden gestärkt.

## Welche Einschränkungen gibt es für den Schuldenerlass?

Wenn ein Rückkehrer in die gesetzliche Krankenversicherung während der Zeit, in der er versicherungspflichtig war, sich aber noch nicht bei seiner Krankenkasse gemeldet hatte, Leistungen in Anspruch genommen hat oder rückwirkend Rechnungen einreichen möchte, ist ein Schuldenerlass nicht möglich.

## Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.bundesgesundheitsministerium.de

Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit: 030 340 60 66-01